AVIA ZÜRICH
Gesellschaft der Offiziere der Luftwaffe
Sektion Zürich

Statuten der AVIA ZH

I. Name, Sitz und Zugehörigkeit

Art. 1

1 Unter dem Namen

AVIA ZH

Gesellschaft der Offiziere der Luftwaffe, Sektion Zürich

(nachfolgend AVIA ZH genannt) besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2 Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

II. Zweck

Art. 2

Die AVIA ZH bezweckt:

a) die Wahrnehmung der Interessen der Luftwaffenoffiziere;

b) die Förderung einer effizienten Luftwaffe, namentlich bezüglich personellem Bestand, Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Führung;

c) die Pflege der Beziehungen zu Behörden sowie zu nationalen und internationalen Organisationen mit sicherheitspolitischen Zielsetzungen;

d) Pflege der Kameradschaft und des Korpsgeistes.

III. Mitgliedschaft

1. Mitgliederkategorien

Art. 3

1 Ordentliche Mitglieder der AVIA ZH sind Schweizer Offiziere und Fachoffiziere.

2 Die AVIA ZH kann Mitglieder, die sich um die AVIA ZH oder um die Luftwaffe in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu ***Ehrenmitgliedern*** der AVIA ZH ernennen. Sie sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages an die AVIA ZH befreit. Ehrenmitglieder haben im übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

2. Begründung der Mitgliedschaft

Art. 4

1 Die Aufnahme eines Gesuchstellers erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches an den Vorstand. Die AVIA ZH, kann die Aufnahme eines Gesuchstellers ohne Angabe von Gründen verweigern.

2 Die Mitglieder der AVIA ZH werden automatisch zu Mitgliedern des Dachverbandes AVIA LW.

3 Mit dem Beitritt zur AVIA ZH übernimmt das Mitglied auch die sich aus der Zugehörigkeit der AVIA ZH zum Dachverband AVIA LW sowie zur Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) ergebenden Rechte und Pflichten.

3. Beendigung / Verlust der Mitgliedschaft

Art. 5

1 Eine Mitglied kann jederzeit den Austritt aus der AVIA ZH mit rechtlicher Wirkung auf Ende eines AVIA ZH Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand erklären.

2 Die Mitgliedschaft erlöscht automatisch einerseits mit dem Tod des Mitgliedes und andrerseits bei Nichtbezahlung der Vereinsbeiträge aufgrund einer erfolglosen zweiten schriftlichen Mahnung (eingeschriebene Post).

3 Das Mitglied bleibt jedoch für das gesamte laufende Vereinsjahr der AVIA ZH in vollem Umfange beitragspflichtig.

IV. Mitgliederbeitrag, Haftung, Vereinsvermögen

1. Mitgliederbeitrag

Art. 6

Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied bezahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe im Anhang zu den Statuten der AVIA ZH geregelt ist.

2. Haftung

Art. 7

1 Für die Verbindlichkeiten der AVIA ZH haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der AVIA ZH ist ausgeschlossen.

2 Für Personen, welche als Organ für die AVIA ZH handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

3. Vereinsvermögen

Art. 8

Die Mitglieder der AVIA ZH haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Rechnungsperiode

Art. 9

Das Vereinsjahr der AVIA ZH entspricht dem Kalenderjahr.

V. Organisation

Art. 10

Die Organe der AVIA ZH sind:

a) die Generalversammlung;

b) der Vorstand;

c) die Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

1. Stellung

Art. 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der AVIA ZH.

2. Befugnisse

Art. 12

Die Generalversammlung hat namentlich folgende Befugnisse:

a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren;

b) Beschlussfassung über Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung;

c) Décharge Erteilung an den Vorstand;

d) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Mitgliederbeitrages;

e) Beschlussfassung über Statutenänderungen;

g) Ausschluss von Mitgliedern;

h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 13 Abs. 2 der Statuten;

i) Stellungnahme und Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet;

k) Beschlussfassung über Auflösung der AVIA ZH und Verwendung des Vereinsvermögens;

l) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3. Durchführung

Art. 13

1 Die AVIA ZH führt jährlich eine ordentliche Generalversammlung durch. Ausserordentliche Generalversammlungen sind je nach Bedarf einzuberufen.

2 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen (Datum des Poststempels).

3 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand, dies beschliesst oder mindestens 20 Mitglieder oder die Revisoren der AVIA ZH dies verlangen. Jedes Mitglied kann die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.

4 Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

5 Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Form der Einberufung

Art. 14

1 Die Mitglieder sind spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich einzuladen (Datum des Poststempels).

2 Wird ein Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung gestellt, hat der Vorstand die ausserordentliche Generalversammlung innert 60 Tagen unter Angabe der Traktanden einzuberufen.

5. Stimmrecht

Art. 15

1 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Jede Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

2 Die Mitglieder des Vorstandes der AVIA ZH haben in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

6. Vorsitz

Art. 16

Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die Generalversammlung.

7. Beschlussfassung

Art. 17

1 Beschlüsse werden von der Generalversammlung mit dem einfachem Mehr der Stimmberechtigten gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind.

2 Die Generalversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen, welche mit der Einberufung der Generalversammlung angekündigt wurden.

3 Die Generalversammlung kann die Auflösung der AVIA ZH beschliessen, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

4 Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

5 Es wird offen abgestimmt, sofern nicht schriftliche Abstimmung beschlossen wird.

B. Vorstand

1. Zusammensetzung

Art. 18

1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 4 Mitgliedern.

2 Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt, d.h. vom Tag der Wahl bis zum Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Sie sind wiederwählbar.

3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

2. Befugnisse

Art. 19

1 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und handelt für den Verein nach aussen.

2 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten der Generalversammlung oder den Rechnungsrevisoren zugewiesen sind.

3 In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen namentlich:

a) Besorgung der laufenden Geschäfte;

b) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung;

c) Pflege der Beziehungen zu Behörden sowie zu in- und ausländischen militärischen Organisationen;

d) Durchführung von Veranstaltungen;

e) Führung der Jahresrechnung;

f) Rechenschaftsablegung über die Vereinstätigkeit.

g) Die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft der AVIA ZH in anderen Organisationen, wenn die einzugehende Mitgliedschaft zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig ist.

3. Stimmrechtsvertretung

Art. 20

Jede Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

4. Einberufung und Vorsitz

Art. 21

1 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

2 Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

3 Der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen des Vorstandes.

5. Beschlussfassung

Art. 22

1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

2 Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind.

3 Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Für die Berechnung des Mehrs ist auf die abgegebenen Stimmen abzustellen, wobei ausdrückliche Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

4 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

C. Revisionsstelle

Art. 23

1 Zwei Mitglieder der AVIA ZH werden als Rechnungsrevisoren gewählt.

2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Präsidenten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

3 Die Rechnungsrevisoren werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt, d.h. vom Tag der Wahl bis zum Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Sie sind wiederwählbar.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 24

1 Die Statuten der AVIA ZH, sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 25. April 1998 beschlossen, anlässlich der GV AVIA ZH vom 04. April 2023 wurde der Art 19, Abs. 3 durch lit. G) ergänzt und die Statuten ab diesem Datum in Kraft gesetzt.

2 Die vorliegenden Statuten sind in deutscher und französischer Sprache abgefasst worden. Bei Widersprüchlichkeiten ist die deutsche Fassung und dessen Auslegung verbindlich.

Opfikon, 04.04.2023 Gesellschaft der Offiziere der Luftwaffe, Sektion Zürich

Der Präsident

Oberstlt Marcus LEVY

Der Vizepräsident

Oberstlt Rolf LAAGER